



Merklblatt zu Sackgeldjobs

Wo ist der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden gesetzlich geregelt?

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Jugendarbeit finden sich in den Art. 29 bis 31 des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie im 4. Kapitel der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1). Am 1. Januar 2008 traten die neuen Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ((VArG5)) in Kraft. Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen gehören zum öffentlichen Recht und sind deshalb zwingend. Arbeitsgesetz und einschlägige Verordnungen können kostenlos auf der Internetseite www.admin.ch (Bundesgesetze > Systematische Rechtssammlung) eingesehen werden.

Wen betreffen die Jugendarbeitnehmerschutzbestimmungen?

Als Jugendliche gelten Personen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Die gesetzlichen Vorschriften gelten für alle Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie sich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, in der Arbeitswelt integriert sind oder in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen.

Welche Schranken sind zu beachten?

Für Jugendliche unter 15 Jahren gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Jugendarbeitsschutzverordnung (vgl. oben, Ziff. 1) regelt allerdings gewisse Ausnahmen. So ist es möglich, dass Jugendliche für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden. Jugendliche dürfen unter gewissen Bedingungen sogar bereits ab 13 Jahren leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Bei der Frage, ob 'leichte Arbeit' vorliegt, sind die Art der Arbeit und Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Häufigkeit etc.) massgeblich. So würde beispielsweise das Verteilen von Broschüren während einer Stunde pro Woche als leichte Arbeit qualifiziert.

Welche Tätigkeiten sind verboten?

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährliche Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich qualifiziert werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht (zB Dampfkessel und Heisswasserkessel), Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, sowie Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs. Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten sind nur im Rahmen der beruflichen Grundausbildung möglich.

Was gilt im Gastrogewerbe?

Jugendliche dürfen nicht zu Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unzulässig. Bewilligungspflichtige Ausnahmen sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung bzw. von Praktika möglich.

Welche Höchstarbeitszeiten gilt es zu beachten?

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche. Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während der halben Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten.

Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur dann behördlich bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise eingesetzt werden.

Wer ist zuständig für Versicherungen?

Gemäss Schweizer Richtlinien werden Sackgeldjobs nicht als Arbeit qualifiziert. Aus diesem Grund ist die Haftpflicht- und Unfallversicherung Sache der Jugendlichen bzw. der Eltern.